

# Die Benutzungs- und Gebührenordnung des Bürgerhauses der Stadt Langewiesen

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen erlässt in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung:

## § 1 – Nutzungsberechtigte

Das Bürgerhaus kann von allen Bürgern, Vereinen und Parteien der Stadt und anderen Veranstaltern auf Antrag genutzt werden.

Anlässe können z.B. sein:

- Familienfeiern (Hochzeit, Geburtstag, Jubiläen, Treffen usw.),
- Vereinsfeiern, Versammlungen, Proben,....
- nichtentgeltfreie Veranstaltungen (Tanz, Weinabend, Turnier mit Preisverleihung / Siegprämien)

## § 2 – Gebührenpflicht

01. Jede Nutzung des Bürgerhauses ist gebührenpflichtig.
02. Für die Nutzung wird gleichzeitig eine Betriebskostenpauschale erhoben, die jährlich nach Ermittlung der Vorjahreskosten des Bürgerhauses berechnet wird. Die Pauschale bezieht sich auf eine zeitliche Nutzung von jeweils 0 bis 24 Stunden.

## § 3 – Gebührenermäßigung/ -befreiung

01. Ortsansässige förderwürdige Vereine nutzen das Bürgerhaus für Proben, Versammlungen usw. gebührenfrei. Eine Betriebskostenpauschale wird für diese Nutzungsart gesondert festgelegt. Sie entspricht 50 % der Betriebskostenpauschale „ohne Küchenbenutzung“.
02. Unter weiterer gemeinnütziger Trägerschaft (Volkssolidarität, AWO, Seniorenbetreuung usw.) bleibt die Nutzung durch die Rentner der Stadt gebührenfrei. Eine Betriebskostenpauschale wird gesondert vereinbart.
03. Eingetragene Vereine und Parteien der Stadt zahlen für Tagungen, Mitgliederversammlungen usw. keine Gebühr, sondern nur 50 % der Betriebskostenpauschale.
04. Gebührenfreiheit bedeutet die Freistellung von den unter § 4 genannten Euro-Beträgen und berührt die extra ermittelte Betriebskostenpauschale nicht.

## § 4 – Gebührenerhebung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus Grundmiete und Betriebskosten.

01. Grundmiete

a) Grundmiete für Nutzungen bis sechs Stunden

Grundmiete nach	Tarif I (0,30 €/qm) für sämtliche entgeltfreien Veranstaltungen der förderungswürdigen Nutzer	Tarif II (0,60 €/qm) für nicht kommerzielle Veranstaltungen nicht förderungswürdiger Nutzer	Tarif III (0,90 €/qm) für alle kommerziellen Nutzungen
Saal + Bar (98 qm)	30,00 €	60,00 €	90,00 €
Küche (15 qm)	4,50 €	9,00 €	13,50 €

b) Grundmiete für Nutzungen über sechs Stunden

Die Grundmiete erhöht sich pro Stunde um ein Sechstel des jeweiligen Tarifs, jedoch maximal bis zum Doppelten der Grundmiete.

02. Betriebskosten

a) Betriebskostenpauschale für alle Tarife bei Nutzung bis sechs Stunden  
(ohne Küchenbenutzung)

	Oktober - März	April - September
Saal + Bar	18,00 €	12,00 €

b) Betriebskostenpauschale für alle Tarife bei Nutzung bis sechs Stunden  
(mit Küchenbenutzung)

	Oktober - März	April - September
Saal + Bar	24,00 €	18,00 €

c) Betriebskostenpauschale für alle Tarife bei Nutzung über sechs Stunden

Die Betriebskosten erhöhen sich pro Stunde jeweils um ein Sechstel des jeweiligen Tarifs, jedoch maximal bis zum Doppelten der ursprünglichen Betriebskostenpauschale.

d) Betriebskostenpauschale für den Übungsbetrieb des förderwürdigen Nutzerkreises

	Oktober - März	April - September
Bis zu 6 Stunden	9,00 €	6,00 €
Danach für jede weitere zusätzliche Stunde 1/6 Aufschlag.		

**§ 5 - Zahlungspflicht**

01. Die Zahlungspflicht entsteht mit Terminvereinbarung, spätestens 14 Tage vor Nutzung der Einrichtung.

02. Bei öffentlichen Veranstaltungen des förderwürdigen Nutzerkreises, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, hat der Benutzer nach Terminvereinbarung einen Vorschuss in Höhe von 50 % der Miete zu zahlen.

### **§ 6 – Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung des Bürgerhauses tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langewiesen, den 27.09.2004

**Brandt**  
Bürgermeister

- Siegel -